

HESSEN



Regulierungskammer Hessen

**Beschluss zur Anpassung der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die
vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028)
aufgrund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag**

Beschluss	3
Hinweise	4
Begründung	7
I. Sachverhalt	7
1. Datengrundlagen des Antrags und Antragsprüfung	7
2. Anhörung	8
II. Rechtliche Würdigung	9
1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes	9
2. Rechtliche Würdigung im Einzelnen	11
2.1 Zuständigkeit	11
2.2 Ermächtigungsgrundlage	11
3. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen	11
3.1 Frist- und formgerechte Antragstellung	11
3.1.1 Antragsberechtigung	12
3.1.2 Antragszeitpunkt	12
3.1.3 Antragsform	12
3.1.4 Antragszeitraum	12
3.1.5 Antragsgegenstand	13
3.2 Materielle Voraussetzungen	13
3.2.1 Kapitalkosten	13
3.2.2 Relevante Investitionen	13
3.2.3 Berücksichtigungsfähige Anlagegüter	13
3.2.3.1 Berücksichtigungsfähige Anlagen im Bau und Nachaktivierungen	14
3.2.3.2 Berücksichtigungsfähige Aktivierungen durch Dritte	14
3.2.3.3 Nicht berücksichtigungsfähige Aktivierungen durch Dienstleister	14
3.2.3.4 Nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen für Anlagenabgänge	15
3.2.4 Datengrundlagen, Aktivierungsgrundsätze	15
3.2.5 Abgleich mit dem Regulierungskonto	15
3.2.6 Netzübergänge	16
4. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze	17
4.1 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags	17
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	17
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	17
4.3.1 Verzinsungsbasis	18
4.3.2 Zinssatz	18
4.4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	19
III. Gebühren	20
Rechtsbehelfsbelehrung	21

Regulierungskammer Hessen

Geschäftszeichen: 0458-RegKH-023-a-10-35-00003#004

Beschluss-Nr: 505/2024

Beschluss

Auf Grund des § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 405), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV, in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),

wegen

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028) aufgrund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag

hat die

Regulierungskammer Hessen,
Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden
- RegKH -

durch den Vorsitzenden	Stefan Lamberti,
die Beisitzerin	Claudia Falb
und den Beisitzer	Christoph Milan Petschuch

gegenüber der
Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG, Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach

gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Michael Garhamer und Herrn Thorsten Piee

- Antragstellerin -

am 10.12.2024 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von [REDACTED] stattgegeben.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Hinweise

1. Die RegKH wird in den Verfahren zur Genehmigung der Regulierungskontosalden 2021 bis 2024 den Kapitalkostenaufschlag hinsichtlich der Ist-Kosten der Jahre 2021 bis 2024 (§ 5 Abs. 1a ARegV) vertieft prüfen. Es erfolgt somit, wie der Antragstellerin aus den Vorjahren bekannt ist, eine Ermittlung des endgültigen Kapitalkostenaufschlags im Rahmen des Regulierungskontos. Dies gilt auch, wenn die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren bereits Ist-Kosten für die Jahre 2022 bis 2023 geltend macht. Eine vertiefte materielle Prüfung der geltend gemachten Ist-Kosten der Jahre 2022 bis 2023 war nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.
2. Die RegKH geht davon aus, dass die Antragstellerin bei der Antragstellung und im Rahmen der Kostenermittlung die einschlägigen Regelungen der ARegV und der StromNEV, die bisherige Verwaltungspraxis zum Kapitalkostenaufschlag einschließlich ergangener Rechtsprechung sowie die Konkretisierungen des „Hinweispapier_KKauf_Strom_4.RP_2024bis2028“ der Bundesnetzagentur berücksichtigt und entsprechend umgesetzt hat. Die RegKH behält sich entsprechende nachträgliche Korrekturen im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Regulierungskontosaldos vor. Sie wird hiervon Gebrauch machen, sollte diese Berücksichtigung und Umsetzung durch die Antragstellerin nicht erfolgt sein.
3. Der vorliegende Beschluss wird auf der Basis des zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr 2023 gültigen Erhebungsbogens bzw. der damit verbundenen Berechnungsmethodik und im Erhebungsbogen hinterlegten Zinssätze für den Kapitalkostenaufschlag getroffen (näheres siehe Abschnitt II. 4.). Änderungen, die sich aus den Zinsfestlegungen der Bundesnetzagentur (siehe folgende Hinweisziffern) ergeben, werden bei der Feststellung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2024 berücksichtigt.

4. Die unter Hinweisziffer 3. angesprochene Berücksichtigung der Zinsfestlegungen der Bundesnetzagentur (siehe auch Hinweisziffer 5 und 6) bei der Feststellung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2024 basiert auf den nachfolgenden Bedingungen:

- a) Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 StromNEV für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen. Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 17.01.2024, unter dem Aktenzeichen BK4-23-002, für die Dauer der vierten Regulierungsperiode die Methodik zur Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes festgelegt.
- b) Der Eigenkapitalzinssatz im Kapitalkostenaufschlag für Neuanlagen, die nach dem 31.12.2023 erstmalig aktiviert wurden, ergibt sich demnach aus einem jährlich variablen Zinssatz zuzüglich eines konstanten Wagniszuschlags gemäß der Tenorziffer 1 b) der Festlegung BK4-23-002. Der variable Zinssatz ergibt sich aus dem Durchschnitt der Monatswerte des jeweiligen Kalenderjahres der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Der Zuschlag zur Abdeckung netzbetreiberspezifischer Wagnisse beträgt 3 %. Dieser wird mit einem Steuerfaktor von 1,226 multipliziert.
- c) Dieser kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz ist für die kalkulatorische Verzinsungsbasis in dem nach § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV bestimmten Umfang für das jeweilige Anschaffungsjahr anzuwenden (vgl. Tenorziffer 1 a) der Festlegung BK4-23-002). Dabei ist als Anschaffungsjahr für bereits fertiggestellte Anlagen das Kalenderjahr maßgebend, in welchem das Anlagegut nach seiner Fertigstellung erstmals aktiviert wurde. Frühere Aktivierungen derselben Anlage als Anlagen im Bau bleiben hierbei außer Betracht. Im Übrigen bleibt der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz für ein bestimmtes Anlagegut bei Kapitalkostenaufschlägen für spätere Kalenderjahre, in welchen dieses Anlagegut in der kalkulatorischen Verzinsungsbasis zu berücksichtigen ist, unverändert (vgl. Tenorziffer 1 c) der Festlegung BK4-23-002).
- d) Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 14.08.2023, unter dem Aktenzeichen BK4-23-001, für die Dauer der vierten Regulierungsperiode die Methodik zur Ermittlung des FK-Zinses bestimmt (vgl.

Tenorziffer 1 der Festlegung BK4-23-001). Demnach ist für den kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz für Anlagen, die nach dem 31.12.2023 erstmalig aktiviert werden, das arithmetische Mittel aus den folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen bzw. Zinsreihen anzusetzen (vgl. Tenorziffer 1 b) der Festlegung BK4-23-001):

- Umlaufsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen und
- Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über 1 Million Euro, bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren.

e) Dieser kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz ist für die kalkulatorische Verzinsungsbasis in dem nach § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV bestimmten Umfang für das jeweilige Anschaffungsjahr anzuwenden (vgl. Tenorziffer 1 a) der Festlegung BK4-23-001). Dabei ist als Anschaffungsjahr für bereits fertiggestellte Anlagen das Kalenderjahr maßgebend, in welchem das Anlagegut nach seiner Fertigstellung erstmals aktiviert wurde. Frühere Aktivierungen derselben Anlage als Anlagen im Bau bleiben hierbei außer Betracht. Im Übrigen bleibt der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz für ein bestimmtes Anlagegut bei Kapitalkostenaufschlägen für spätere Kalenderjahre, in welchen dieses Anlagegut in der kalkulatorischen Verzinsungsbasis zu berücksichtigen ist, unverändert (vgl. Tenorziffer 1 c) der Festlegung BK4-23-001).

5. Da die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze 2024 auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag mit diesem Beschluss abschließend bestimmt wird, könnten nachträgliche Korrekturen dieser kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Daher wird die RegKH notwendige Korrekturen der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze 2024 auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag in einem noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. in einem Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV, berücksichtigen.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat am 29.06.2023 einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2024 nach § 4 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 a ARegV gestellt.

Der von der Antragstellerin beantragte Kapitalkostenaufschlag beträgt [REDACTED]

1. Datengrundlagen des Antrags und Antragsprüfung

Der am 13.02.2024 übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zugrunde.

Im Rahmen der Antragsprüfung hat die RegKH die Antragswerte (betreffend den Jahren 2023 und 2024 Planwerte) der Antragstellerin mit ihren Angaben und Daten

- aus den Pflichtmitteilungen nach § 28 ARegV,
 - aus den vorliegenden Unterlagen zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze Strom für die vierte Regulierungsperiode,
 - aus den vorliegenden Anträgen zur Feststellung der Regulierungskontensalden,
 - aus den vorliegenden Anträgen und bereits erfolgten Beschlüssen zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen und
 - aus den vorliegenden Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen,
- soweit erforderlich und möglich, abgeglichen.

Sofern die Antragstellerin an dem von ihr mit dem Antrag eingereichten Erhebungsbogen Änderungen vorgenommen hat, die nicht dem vorgegebenen Format des Erhebungsbogens entsprechen, hat die RegKH diese Änderungen bei der Ermittlung des Aufschlags auf die Erlösobergrenze nicht berücksichtigt und, soweit für die korrekte Antragsbearbeitung erforderlich, durch eigene Berechnungen ersetzt. Dies schließt die Änderung von Nutzungsdauern mit ein. Ferner hat die RegKH bei der Ermittlung des jeweiligen Aufschlags auf die Erlösobergrenze

- von der Antragstellerin vorgenommene oder beantragte Änderungen der Höhe des Zinssatzes zur Verzinsung des kalkulatorischen Eigenkapitals nicht berücksichtigt;
- den sogenannten „im-Hundert-Satz“ bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalkosten nicht angewendet und die kalkulatorische Gewerbesteuer auf der Basis des anteiligen Eigenkapitals ermittelt;
- die Kapitalkosten des Dienstleisters nicht berücksichtigt.

Näheres zur Ermittlung des Kapitalkostenaufschlages ist der Verfahrensakte zu entnehmen.

2. Anhörung

Die RegKH hat den Antrag geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom **09.10.2024** Gelegenheit gegeben, sich nach § 67 Abs. 1 EnWG zu der beabsichtigten Entscheidung der RegKH zu äußern.

Der Netzbetreiber hat mit E-Mail vom **28.11.2024** auf eine Stellungnahme verzichtet.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

Interessenabwägung

Nach Art. 17 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösbergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen

vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Rechtliche Würdigung im Einzelnen

2.1 Zuständigkeit

Die RegKH ist nach § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Regulierungskammer Hessen (RegKHG) vom 27.05.2013 (GVBl. S. 200) zuständig, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitätsverteilnetz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

2.2 Ermächtigungsgrundlage

Die beantragte Anpassung bedarf nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde.

Die Anpassung ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV zu genehmigen.

3. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und es entstehen ihr aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter Kapitalkosten.

3.1 Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Kapitalkostenaufschlags ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Verteilernetzbetreiber. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des Verteilernetzbetreibers im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde.

Die Antragstellerin ist als Verteilernetzbetreiberin nach § 10a ARegV antragsberechtigt.

3.1.2 Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30. Juni eines Kalenderjahres gestellt werden. Die Antragstellerin hat ihre Anträge auf Anpassung ihrer Erlösobergrenze fristgerecht gestellt.

3.1.3 Antragsform

Nach § 10a Abs. 9 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers sämtliche zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 bis 8 ARegV notwendigen Unterlagen enthalten.

Insbesondere sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 StromNEV sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 StromNEV anzugeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Daneben sind sämtliche weiteren, für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen dem Antrag beizufügen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht bei der RegKH eingereicht. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt. Insbesondere wurde dem Antrag ein ausgefüllter Erhebungsbogen beigelegt. Der Erhebungsbogen wurde ursprünglich von der Bundesnetzagentur erstellt und wurde von der RegKH für ihren Zuständigkeitsbereich unverändert übernommen.

3.1.4 Antragszeitraum

Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 2. HS ARegV immer zum 01. Januar des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; nach § 10a Abs. 1 Satz 3 ARegV gilt eine Genehmigung stets bis

zum 31. Dezember des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. Damit gilt die vorliegende Genehmigung für den in 2023 gestellten Antrag vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

3.1.5 Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags ist die Erhöhung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

3.2 Materielle Voraussetzungen

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag voraus, dass dem Netzbetreiber Kapitalkosten in dem beantragten Umfang aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen.

3.2.1 Kapitalkosten

Der Begriff der Kapitalkosten ist in § 10a Abs. 1 Satz 2 ARegV definiert. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 Satz 1 ARegV sind danach die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes der Fremdkapitalzinsen.

3.2.2 Relevante Investitionen

Im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags können nach § 10a Abs. 1 Satz 1 ARegV nur solche Kapitalkosten berücksichtigt werden, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen. Erfasst sind grundsätzlich alle Neuinvestitionen ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

3.2.3 Berücksichtigungsfähige Anlagegüter

Berücksichtigungsfähige Anlagegüter sind nach § 10a Abs. 2 Satz 1 ARegV diejenigen betriebsnotwendigen Anlagegüter,

- die ab dem 01. Januar des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert wurden

oder

- deren Aktivierung bis zum 31. Dezember des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Berücksichtigungsfähige Anlagegüter sind dabei grundsätzlich solche Anlagegüter, die auch bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV Berücksichtigung gefunden haben. Damit sind auch Bestände des immateriellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke erfasst; sie werden im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags mit den jeweiligen handelsbilanziellen Werten berücksichtigt.

Die RegKH geht davon aus, dass bei den immateriellen Vermögensgegenständen kein doppelter Ansatz von solchen Vermögensgegenständen, zum Beispiel von Software, erfolgte, welche bereits im Sachanlagevermögen aufgeführt sind.

Darüber hinaus gelten folgende spezifische Vorgaben:

3.2.3.1 Berücksichtigungsfähige Anlagen im Bau und Nachaktivierungen

Anlagen im Bau - für diese wird im Rahmen des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV ein vollständiger Abgang im Folgejahr unterstellt - sind im Kapitalkostenaufschlag mit ihrem Buchwert im jeweiligen Jahr zu berücksichtigen. Somit wird beim Kapitalkostenaufschlag der gesamte Bestand der Anlagen im Bau im Genehmigungszeitraum, wie er vom Netzbetreiber angegeben wurde, als Zugang berücksichtigt und nicht nur die im maßgeblichen Jahr erstmalig aktivierten Anlagen im Bau. Zugleich bleiben die in Vorjahren angesetzten Anlagen im Bau unberücksichtigt, da insoweit die in Betrieb genommenen Anlagen als Zugänge im Anlagevermögen berücksichtigt werden.

Nachaktivierungen sind berücksichtigungsfähig. Diese werden der Berechnungsmethodik des Kapitalkostenaufschlags folgend als eigenständiges Wirtschaftsgut betrachtet und im Jahr der Nachaktivierung berücksichtigt.

3.2.3.2 Berücksichtigungsfähige Aktivierungen durch Dritte

Berücksichtigungsfähig sind auch solche betriebsnotwendigen Anlagegüter, die nicht vom Netzbetreiber selbst, sondern im Falle von gepachteten Vermögensgegenständen von Dritten aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden.

3.2.3.3 Nicht berücksichtigungsfähige Aktivierungen durch Dienstleister

Nicht berücksichtigungsfähig sind Anlagegüter, die nicht vom Netzbetreiber, sondern von einem Dienstleister aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Die Erhöhung von

Kapitalkosten eines Dienstleisters wird über das Dienstleistungsentgelt vollumfänglich abgegolten. Dies gilt umso mehr, als dass Dienstleistungen im Wettbewerb beschafft werden können. Diese Rechtsauffassung wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, EnVR 59/19).

3.2.3.4 Nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen für Anlagenabgänge

Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Anlagenabgänge. § 10a Abs. 2 Satz 1 ARegV listet abschließend auf, welche Investitionen im Rahmen des Aufschlags zu berücksichtigen sind. Aufwendungen aus Anlagenabgängen sind gerade keine Kapitalkosten aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagegüter, die ab dem 01. Januar des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden oder deren Aktivierung bis zum 31. Dezember des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist. Eine Berücksichtigung im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags ist somit ausgeschlossen.

3.2.4 Datengrundlagen, Aktivierungsgrundsätze

Die Antragstellerin hat für den Antrag Anlagegüter erfasst, die aktiviert wurden oder die zum Antragszeitpunkt voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2024 aktiviert werden sollten. Die RegKH geht davon aus, dass die Antragstellerin nur solche Anlagegüter ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, die sie tatsächlich aktiviert hat bzw. deren Aktivierung in 2024 von der Antragstellerin zum Zeitpunkt des Antrags geplant war.

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen beantragt werden, die nach ihrer Art und ihrem Volumen entsprechend den von der Antragstellerin praktizierten Aktivierungsgrundsätzen auch im Basisjahr aktiviert worden wären. Die RegKH geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stets angewendet hat. Sie behält sich eine Aufhebung der Entscheidung für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

3.2.5 Abgleich mit dem Regulierungskonto

Die Antragstellerin ermittelt nach § 5 Abs. 1a ARegV bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen.

Die RegKH hat den vom Netzbetreiber ermittelten Regulierungskontosaldo nach § 5 Abs. 3 ARegV zu genehmigen und wird hierbei die tatsächlich aktivierten Anlagegüter zugrunde legen.

3.2.6 Netzübergänge

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, nach den Vorschriften des § 26 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden.

Alle Investitionen, bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen.

Findet beispielsweise ein Teilnetzübergang zum 01. Januar 2024 statt, kann der aufnehmende Netzbetreiber auch für eine Investition in diesen übergehenden Netzteil einen Kapitalkostenaufschlag beantragen, der die durch den abgebenden Netzbetreiber aktivierten Anlagegüter der Jahre 2021 bis 2023 (z. T. Planwerte) umfasst. Sind in diesem Beispiel bleibend die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Antragstellung zum 30. Juni 2023 noch nicht bekannt, kann der aufnehmende Netzbetreiber seinem Antrag entsprechende Plan- bzw. Schätzwerte zugrunde legen. Differenzen, die sich aufgrund möglicher Abweichungen zu den tatsächlich aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben, werden auf dem Regulierungskonto verbucht.

Umgekehrt bedeutet dies für den abgebenden Netzbetreiber, dass sein Antrag auf Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2024 die abgehenden Anlagegüter, die in den Jahren 2021 bis 2023 aktiviert wurden, nicht beinhalten darf.

Die RegKH geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagegüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind. Sie behält sich eine Aufhebung der Entscheidung für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagegüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

4. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

4.1 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Die Formel zur Berechnung ergibt sich explizit aus § 10a Abs. 3 ARegV:

Kapitalkostenaufschlag =

- kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 StromNEV
- + kalkulatorische Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV
- + kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8 ARegV und § 8 StromNEV

Hierbei sind Grundlage für die Ermittlung der einzelnen Berechnungsbestandteile stets die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagegüter. Hierbei können nur die Kapitalkosten des Jahres in den Aufschlag einbezogen werden, für das der Kapitalkostenaufschlag beantragt wird.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen gilt die Vorgabe des § 6 Abs. 4 StromNEV für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für Neuanlagen. Danach sind auch im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags die berücksichtigungsfähigen Anlagegüter ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV gewählten Nutzungsdauer.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 StromNEV ist die jeweils für eine Anlage geltend gemachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unverändert zu lassen.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Nach § 10a Abs. 4 ARegV ist die kalkulatorischen Verzinsung wie folgt zu ermitteln:

Kalk. Verzinsung = kalkulatorische Verzinsungsbasis x kalkulatorischem Zinssatz

In § 10a Abs. 4 ARegV ist daneben auch geregelt, nach welchen Vorgaben die beiden Faktoren Verzinsungsbasis und Zinssatz zu ermitteln sind.

4.3.1 Verzinsungsbasis

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangsjahr im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14.). Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 StromNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat oder voraussichtlich erhalten wird. Der Bundesgerichtshof hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, EnVR 59/19).

Auch bei den Netzanschlusskostenbeiträgen und den Baukostenzuschüssen ist soweit möglich – d. h. bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres – auf Ist-Daten und im Übrigen auf Planwerte abzustellen (§ 10a Abs. 6 S. 3 ARegV).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

Kalk. Verzinsungsbasis =

$$\text{Restbuchwerte_Anlagen} - (\text{Restwerte_NAK} + \text{Restwerte_BKZ})$$

4.3.2 Zinssatz

Die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes folgt aus § 10a Abs. 7 ARegV. Der Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem Eigenkapitalzinssatz und kalkulatorischem Fremdkapitalzinssatz. Dabei ist nach § 10a Abs. 7 Satz 1 ARegV

- der Eigenkapitalzinssatz mit 40 % und
- der Fremdkapitalzinssatz mit 60 %

zu gewichten; auf Grundlage der ARegV zu unterstellen ist also eine Gewichtung von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital.

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist nach § 10a Abs. 7 Satz 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 StromNEV für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen (vgl. BGH Beschlüsse vom 05.05.2020, ENVR 26/19, S. 16 ff. und EnVR 59/19, S. 15 ff.).

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21.10.2021, unter dem Aktenzeichen BK4-21-055, für die Dauer der vierten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 5,07 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des Fremdkapitalzinssatzes bestimmt sich nach § 10a Abs. 7 Satz 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Es ist auch insoweit der für die Berechnung der Erlösobergrenzen der jeweiligen Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der vierten Regulierungsperiode 1,71 %. Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt:

$$5,07 \times 0,4 + 1,71 \times 0,6 = 3,05$$

Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 3,05 %.

4.4 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist in § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 StromNEV geregelt:

- Für die Ermittlung ist das Produkt aus der mit 40 % gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz zu bilden.
- Daneben sind die Gewerbesteuerermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz aus dem Basisjahr zu verwenden.
- Es ist der Hebesatz anzugeben, der im Basisjahr für den Eigentümer des jeweiligen Anlagegutes galt; hierbei ist auf den Netzeigentümer abzustellen, der zum 31. Dezember des auf den Antrag folgenden Jahres Eigentümer der Anlage sein wird.

Nach § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S. 30). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen. Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 34/07 – SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, Beschl. v. 25.09.2008, KVR 81/07, Rn. 23). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer („Im-Hundert-Rechnung“) kommt nicht in Betracht (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14 – SW Freudenstadt, Rn. 46). Dementsprechend ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Kalk. GewSt} = \text{Verzinsungsbasis} \times 0,4 \times 0,0507 \times 0,035 \times \text{Hebesatz}$$

Die kalkulatorische Bemessungsgrundlage ist damit der 40 %-ige Eigenkapitalanteil. Der die 40 % übersteigende Anteil des EK fließt nach dem expliziten Wortlaut der Verordnung nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ein. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2020 bestätigt, dass das die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unberücksichtigt bleibt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, EnVR 59/19).

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Beschluss nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, 10.12.2024

Stefan Lamberti
Vorsitzender

Claudia Falb
Beisitzerin

Christoph Milan Petschuch
Beisitzer